

Veränderungen und Instandsetzungen eines Kulturdenkmals

Sanierungen und Veränderungen eines denkmalgeschützten Gebäudes müssen angezeigt und genehmigt werden (DSchG § 13).

Im Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz ist festgelegt, dass ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung *„zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt“* werden darf. Die entsprechende denkmalrechtliche Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe - GDKE in Mainz. Das Formular für den **Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung** sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.donnertsberg.de, unter Denkmalschutz.



Informationen zu Steuervergünstigungen und Zuschüssen

Wichtige Informationen gibt auch die Website der Generaldirektion Kulturelles Erbe - GdKE Rheinland-Pfalz www.gdke.rlp.de.



Dort finden Sie unter „Service“ unter dem Punkt „Formulare/Anträge“ Informationen zu **Steuervergünstigungen** und **Zuschüssen** aus Mitteln der Denkmalpflege und die entsprechenden Antragsformulare. Außerdem finden Sie dort die Eigentümererklärung zur Initiierung des Abstimmungsvorgangs mit der GdKE:



<https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/formulare-und-antraege/>

Die Anträge auf Zuschuss aus Mitteln der Denkmalpflege zur Erhaltung von Denkmälern sowie auf Bescheinigung für die Steuervergünstigungen müssen **vor** Beginn der Maßnahmen gestellt werden, da sonst von der GDKE kein Zuschuss gewährt bzw. die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nicht ausgestellt werden kann. Steuerliche Vergünstigungen in Bezug auf die Denkmaleigenschaft werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahmen entsprechend der von der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung) erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung und in vorheriger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde der GDKE durchgeführt werden. Die erforderliche vorherige Abstimmung mit der GDKE hinsichtlich der steuerlichen Bescheinigung wird durch die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.



Informationen zu Ihrem Denkmal

Informationen zu Ihrem Anwesen finden Sie in der Denkmalliste, dem Verzeichnis aller Kulturdenkmäler des Landes. Als Kurzinformation enthält sie nur knappe Angaben. Die Liste wird laufend aktualisiert und um die neu erfassten Denkmäler ergänzt. Sie ist auf der Website der Landesdenkmalpflege abrufbar. Weitergehende Informationen zu Ihrem Anwesen finden Sie auch in der Denkmaltopographie BRD, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz, Band 15, Donnersbergkreis, Worms 1998.

Bezüglich einer Bestätigung, dass es sich bei Ihrem Wohngebäude um ein Einzeldenkmal handelt, wenden Sie sich bitte an die „Geschäftsstelle Inventarisierung“ der GDKE in Mainz. Das ist der Fachbereich, der die Denkmalliste führt und entsprechende Bestätigungen ausstellt.

<https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/ueber-die-landesdenkmalpflege/inventarisierung/>
E-Mail: denkmalinformation@gdke.rlp.de



Kontakte

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
E-Mail: denkmal@donnersberg.de

Christine Krämer
Uhlandstr. 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/710-147
E-Mail: ckraemer@donnersberg.de

Denkmalfachbehörde
Generaldirektion Kulturelles Erbe – GdKE
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz
Tel.: 06131/2016-0
E-Mail: info@gdke.rlp.de



DENKMALSCHUTZ

INFORMATIONEN FÜR DENKMALEIGENTÜMERINNEN UND DENKMALEIGENTÜMER

